

# **DISZIPLINARORDNUNG**

der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt  
(StDiszO)

Gemäß Art. 11 Abs. 5 i.V.m. Art. 5 Abs. 3 Satz 2  
der Verfassung der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt  
vom 15. September 2010,  
zuletzt geändert durch Satzung vom 30. April 2011,  
erlässt der Stiftungsrat nachfolgende Disziplinarordnung.

## PRÄAMBEL

Rechtsgrundlage für Rechte und Pflichten der Stiftung und ihrer Bediensteten im Beamtenverhältnis ist das bayerische Beamtenrecht, das entsprechend anzuwenden ist. Darüber hinaus haben alle Bediensteten besondere Pflichten; dies erfordert der Auftrag der Stiftung als Einrichtung der katholischen Kirche. Die besonderen Pflichten sind in der Stiftungsverfassung festgelegt; sie werden in einem Dienstversprechen sowie in der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse, deren auf Loyalitätsobliegenheiten bezogene Grundsätze auf alle Dienstverhältnisse zur Stiftung entsprechend anzuwenden sind (vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 3 StiftVerf), konkretisiert.\*

Soweit Stiftungsbeamte ihre allgemeinen oder besonderen Dienstpflichten verletzen, und deshalb Disziplinarmaßnahmen veranlasst sind, kann dies nur in einem Verfahren geschehen, das die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums berücksichtigt.

Die nachfolgende Disziplinarordnung der Stiftung enthält ausschließlich Verfahrensrecht, das mit festgelegten Ausnahmen dem Bayerischen Disziplinargesetz entspricht.

Da nach deutschem Verfassungsrecht staatliche Gerichte für die Durchführung von Disziplinarverfahren gegen Stiftungsbeamte unzuständig sind, muss von der Stiftung eine eigene Disziplinargerichtsbarkeit eingerichtet werden. Die Gerichtsverfahren sind nach rechtsstaatlichen Grundsätzen und in richterlicher Unabhängigkeit durchzuführen.

Rechtsstaatlichkeit ist der Maßstab für die Sachentscheidungen und für die Lösung verfahrensrechtlicher Fragen, die sich aus der entsprechenden Anwendung des staatlichen Disziplinarrechts ergeben können.

Die richterliche Unabhängigkeit ist gewährleistet, weil in Gerichtsverfahren Dienstvorgesetzte, oberste Dienstbehörde und auch die kirchliche Autorität nur Verfahrensbeteiligte sind und keine Weisungsbefugnis gegenüber den Richtern haben.

---

\* Zur Zeit Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 1. Januar 1994 in der Fassung der Änderungen zu Art 10 Abs. 3 vom 1. Juli 2005 (KAGO-AnpG Art. 1) und zu Art. 2 vom 1. Oktober 2011, abgedruckt u.a. Pastoralblatt des Bistums Eichstätt vom 8. Oktober 1993, S. 221 ff., vom 25. Juli 2005, S. 164, und vom 1. August 2011, S. 140f.

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

- (1) Die Disziplinarordnung gilt für die Beamten und Ruhestandsbeamten der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt.
- (2) <sup>1</sup>Als Ruhestandsbeamte gelten auch frühere Beamte, die unwiderruflich bewilligte Unterhaltsbeiträge beziehen. <sup>2</sup>Ihre Bezüge gelten als Ruhegehalt.

**§ 2**  
**Anwendbares Recht**

Die Verfolgung der Verletzung von Dienstpflichten bestimmt sich, soweit diese Disziplinarordnung keine anderweitige Regelung trifft, nach dem Bayerischen Disziplinargesetz (BayDG) vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665, BayRS 2031-1-1-F), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl S. 94), in der jeweils geltenden Fassung, das entsprechend anzuwenden ist.

**§ 3**  
**Disziplinarbefugnisse, Disziplinarbehörde**

- (1) Disziplinarbehörde im Sinn des Art. 18 BayDG für Beamte der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.
- (2) Bei Ruhestandsbeamten der Stiftung werden die Disziplinarbefugnisse durch den Stiftungsvorstand ausgeübt.

**§ 4**  
**Gerichtsverfassung**

- (1) Die Disziplinargerichtsbarkeit wird durch unabhängige Disziplinargerichte ausgeübt.
- (2) Für die Entscheidung in einem förmlichen Disziplinarverfahren ist in erster Instanz die Disziplinarkammer zuständig.
- (3) Über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Disziplinarkammer entscheidet der Disziplinarsenat.
- (4) Sitz der Disziplinargerichte ist Eichstätt.

## § 5

### Besetzung der Disziplinargerichte

- (1) Die Disziplinarkammer ist mit dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie zwei Beisitzern und deren Stellvertretern besetzt.
- (2) Der Disziplinarsenat ist besetzt mit dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie vier Beisitzern und ihren Stellvertretern.
- (3) Die Stellvertreter werden nur bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Vorsitzenden oder eines Beisitzers in einem Verfahren tätig.

## § 6

### Mitglieder der Disziplinargerichte

- (1) <sup>1</sup>Der Vorsitzende und ein Beisitzer sowie ihre Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben; sie dürfen nicht Bedienstete der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt sein oder einem Organ der Stiftung angehören. <sup>2</sup>Ein Beisitzer und sein Stellvertreter müssen Beamte auf Lebenszeit der Stiftung sein und derselben Fachlaufbahn und derselben oder einer höheren Besoldungsgruppe wie der betreffende Beamte angehören, gegen den die Disziplinarklage erhoben ist.
- (2) Die Mitglieder der Disziplinargerichte müssen der römisch-katholischen Kirche angehören, das 35. Lebensjahr vollendet haben und dürfen nicht durch kirchenbehördliche Entscheidung in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte behindert sein.

## § 7

### Wahl der Mitglieder der Disziplinargerichte

- (1) Die Wahl der Mitglieder der Disziplinargerichte erfolgt durch die Richterwahlkommission.
- (2) <sup>1</sup>Dieser Kommission gehören an:
  - a) drei Mitglieder des Stiftungsrates
  - b) der Stiftungsvorstand
  - c) drei beamtete Mitglieder des Senats
  - d) ein beamtetes Mitglied der Mitarbeitervertretung der Universität.<sup>2</sup>Die Mitglieder nach Satz 1 Buchst. a), c) und d) werden von den entsendenden Gremien mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (3) <sup>1</sup>Der Stiftungsvorstand lädt die Mitglieder der Kommission zu ihrer konstituierenden Sitzung. <sup>2</sup>Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung und

wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. <sup>3</sup>Sie trifft ihre Entscheidungen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (4) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder der Richterwahlkommission beträgt vier Jahre.
- (5) <sup>1</sup>Außer durch Zeitablauf endet die Mitgliedschaft in der Kommission, wenn das Mitglied aus dem Stiftungsrat, als Stiftungsvorstand, aus dem Senat oder der Mitarbeitervertretung ausscheidet. <sup>2</sup>Die Mitgliedschaft endet ferner durch Verzicht, der in schriftlicher Form gegenüber dem Stiftungsvorstand zu erklären ist. <sup>3</sup>Das entsendende Gremium wählt für die restliche Amtsperiode der Kommission einen Nachfolger.
- (6) Die Kommission erstellt für die Vorsitzenden, die Beamtenbeisitzer sowie für die sonstigen Beisitzer der Disziplinargerichte und für deren jeweilige Stellvertreter getrennte Vorschlagslisten.

## **§ 8**

### **Bestellung der Mitglieder der Disziplinargerichte**

- (1) Die Mitglieder der Disziplinargerichte werden durch den Vorsitzenden des Stiftungsrates auf die Dauer von vier Jahren bestellt; die wiederholte Bestellung eines Mitglieds ist zulässig.
- (2) Lehnt der Vorsitzende des Stiftungsrates die Bestellung eines vorgeschlagenen Mitglieds ab oder erlischt das Amt eines bestellten Mitglieds vor Ablauf der Wahlperiode, hat die Kommission insoweit eine neue Vorschlagsliste zu erstellen.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Disziplinargerichte haben vor ihrer Bestellung schriftlich zu versichern, dass sie das Richteramt getreu der Stiftungsverfassung und dem sonstigen für die Stiftung geltenden Recht ausüben, nach bestem Wissen und Gewissen und ohne Ansehen der Person urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit dienen werden. <sup>2</sup>Hierauf werden sie vom Vorsitzenden des Stiftungsrates bzw. dem von ihm dazu Beauftragten vereidigt.

## **§ 9**

### **Ablehnung von Mitgliedern der Disziplinargerichte**

<sup>1</sup>Ein Mitglied der Disziplinarkammer oder des Disziplinarsenats kann wegen Befangenheit abgelehnt werden, wenn Gründe vorliegen, die Zweifel an seiner Unparteilichkeit rechtfertigen. <sup>2</sup>Über den Antrag entscheidet das Gericht, dem der

Betroffene angehört, nach seiner Anhörung abschließend. <sup>3</sup>Der Betroffene wirkt an der Entscheidung nicht mit; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

## **§ 10 Entschädigung**

<sup>1</sup>Die Mitglieder der Disziplinargerichte üben ihre richterliche Tätigkeit ehrenamtlich aus. <sup>2</sup>Für Zeitversäumnis und Aufwand, die durch die Ausübung des Amtes bedingt sind, wird eine Entschädigung gewährt.

## **§ 11 Verbot der Amtsausübung**

<sup>1</sup>Wird gegen ein Mitglied der Disziplinarkammer oder des Disziplinarsenats eine Disziplinarklage erhoben, ist ihm für die Dauer dieses Verfahrens die Ausübung seines Amtes untersagt. <sup>2</sup>Das gleiche gilt im Falle der Eröffnung des Hauptverfahrens im Sinne der Strafprozessordnung wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlich begangenen Vergehens. <sup>3</sup>Von der Ausübung des Amtes ist auch ausgeschlossen, wer vorläufig des Dienstes enthoben ist.

## **§ 12 Erlöschen des Amtes**

- (1) Unbeschadet der Regelung im Bayerischen Disziplinargesetz erlischt das Amt eines Mitglieds eines Disziplinargerichts, wenn der Betreffende in einem kirchlichen Strafverfahren zu einer Strafe der Exkommunikation, des Interdikts, der Suspension oder der Entlassung aus dem Klerikerstand oder durch eine andere kirchenbehördliche Entscheidung in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte behindert ist.
- (2) Dem Vorsitzenden des Stiftungsrates obliegt die Feststellung des Erlöschens des Amtes nach Absatz 1 und die Entscheidung über die Amtsentbindung in den vom Bayerischen Disziplinargesetz bestimmten Fällen.

**§ 13**  
**Begnadigungsrecht**

<sup>1</sup>Der Vorsitzende des Stiftungsrates übt das Begnadigungsrecht in Disziplinarsachen aus. <sup>2</sup>Die Universität kann die Einleitung eines Begnadigungsverfahrens vorschlagen.

**§ 14**  
**Sonstige verfahrensrechtliche Regelungen**

- (1) Gegen Zwischenentscheidungen der Disziplinarkammer, die das Verfahren betreffen, ist Beschwerde zum Disziplinarsenat zulässig.
- (2) Mitteilungen und Entscheidungen in Disziplinarsachen sind dem Beamten durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

- (1) <sup>1</sup>Diese Disziplinarordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Disziplinarordnung der Stiftung Katholische Universität Eichstätt vom 1. Juli 1994 außer Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Unbeschadet der Bekanntmachung wird die Disziplinarordnung im Amtsblatt der Stiftung veröffentlicht. <sup>2</sup>Jeder Beamte der Stiftung erhält eine Ausfertigung der Disziplinarordnung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Stiftungsrats vom 11. Juni 2012

München, den 16. Juni 2012



Reinhard Kardinal Marx  
Der Vorsitzende des Stiftungsrats